

SCHIEDERMAIR

RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 28 – Dezember 2008

Neues UWG in Kraft

Am 30. Dezember 2008 tritt das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Das Gesetz setzt mit etwas Verspätung die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG in nationales Recht um. Entsprechend den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers bezweckt das neue UWG einen verbesserten Verbraucherschutz. Dazu hat der Gesetzgeber unter anderem den Anwendungsbereich des UWG ausdrücklich auf geschäftliche Handlungen vor, bei und nach Vertragsschluss ausgedehnt. In der Definition des Anwendungsbereichs des UWG wurde zudem der Begriff der „Wettbewerbshandlung“ durch den Begriff der „geschäftlichen Handlung“ ersetzt, wodurch die subjektive Komponente der Absicht, den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, entfällt.

Speziell für den Business-to-Consumer-Bereich hat der Gesetzgeber die Generalklausel des § 3 UWG mit dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen (§ 3 Abs. 1 UWG) durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, wonach geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern unzulässig sind, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers spürbar beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Festgelegt hat der Gesetzgeber in dieser Vorschrift zugleich als Maßstab das europäische Leitbild des informierten, verständigen und angemessen aufmerksamen Verbrauchers.

Unabhängig von der Frage, ob eine Beeinträchtigung des Verbrauchers spürbar ist, gelten bestimmte in einer „schwarzen Liste“ im Anhang zum neuen UWG aufgeführte Handlungen gegenüber Verbrauchern stets als unzulässig. Diese Auflistung „absoluter“ Verbote soll dem Verbraucher die Durchsetzung seiner Rechte erleichtern und zugleich mehr Transparenz schaffen. Der Verbraucher soll unmittelbar aus dem Gesetzestext entnehmen können, welche konkret benannten Handlungen ausnahmslos verboten sind.

Die Einführung der „schwarzen Liste“ mit insgesamt 30 Tatbeständen stellt wahrscheinlich die wichtigste Änderung im neuen UWG dar. Beispielsweise sind folgende Handlungen in der „schwarzen Liste“ (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG) aufgeführt:

- die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung (Nr. 2);
- die unwahre Angabe, ein Unternehmer, eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung oder eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden, oder die unwahre Angabe, den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung werde entsprochen (Nr. 4);
- Waren- oder Dienstleistungsangebote zu einem bestimmten Preis, wenn der Unternehmer nicht darüber aufklärt, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, die Ware oder Dienstleistung für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zum genannten Preis bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen (Lockangebote). Ist die Bevorratung kürzer als zwei Tage, obliegt es dem Unternehmer, die Angemessenheit nachzuweisen (Nr. 5);
- die unwahre Angabe, bestimmte Waren oder Dienstleistungen seien allgemein oder zu bestimmten Bedingungen nur für einen sehr begrenzten Zeitraum verfügbar, um den Verbraucher zu einer sofortigen geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, ohne dass dieser Zeit und Gelegenheit hat, sich aufgrund von Informationen zu entscheiden (Nr. 7);
- die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellten eine Besonderheit des Angebots dar (Nr. 10);

- Werbung für eine Ware oder Dienstleistung, die der Ware oder Dienstleistung eines Mitbewerbers ähnlich ist, wenn dies in der Absicht geschieht, über die betriebliche Herkunft der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu täuschen (Nr. 13);
- die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder die beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen (Nr. 28).

Die Aufzählung unzulässiger geschäftlicher Handlungen ist nicht abschließend und kann von der Rechtsprechung fortentwickelt werden.

Eine weitere wichtige Neuerung stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs des UWG auf das Verhalten von Unternehmen während und nach einem Vertragsschluss dar. Waren bisher nur solche geschäftlichen Handlungen von den Regelungen des UWG erfasst, die vor einem Vertragsschluss lagen, unterliegt es jetzt auch der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Gerichte, wenn sich Unternehmen bei oder nach Abschluss eines Geschäftes nicht vertragsgerecht verhalten. So kann es zukünftig als wettbewerbswidrig zu beurteilen sein, wenn ein Unternehmen vertragliche Ansprüche eines Verbrauchers beispielsweise auf Mangelbeseitigung mit unwahren Angaben über die Gesetzeslage zurückweist und der Verbraucher dadurch irregeführt wird. Ausdrücklich ist in Nr. 27 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG geregelt, dass das Verhalten eines Versicherungsunternehmens unzulässig ist, wenn dieses systematisch Schreiben von Versicherungsnehmern nicht beantwortet, mit denen der Versicherungsnehmer Ansprüche aus seinem Versicherungsvertrag geltend macht.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.